

b) den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik,
soweit diese Gewässer für den Verkehr mit Booten im Sinne dieser Anordnung freigegeben sind.

§ 2

Aufsichtsorgane

Die Aufsicht über die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung bei der Bootsvermietung obliegt dem Rat des Kreises, Referat Verkehr, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Deutschen Volkspolizei und der Strom- und Schiffsaufsicht. Die den Räten der Kreise, Referat Verkehr, zustehenden Befugnisse können auf die staatlichen Organe in den Städten und Gemeinden übertragen werden.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Boote im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Motorboote,
- b) Ruderboote,
- c) Paddelboote,
- d) Segelboote,
- e) Wassergleiter.

(2) Vermieter im Sinne dieser Anordnung ist der Rechtsträger oder Eigentümer von Booten, die gemäß § 1 Abs. 1 vermietet oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Zulassung für die Bootsvermietung

(1) Die Boote und die dazugehörigen Anlagen (z. B. Landungsstege) müssen vom Rat des Kreises, Referat Verkehr, zugelassen sein. Die Zulassung wird jeweils für 1 Jahr erteilt.

(2) Die Boote und die dazugehörigen Anlagen sind vom Vermieter dem Rat des Kreises, Referat Verkehr, 4 Wochen vor ihrer Inbetriebnahme zur Überprüfung anzumelden. Der Rat des Kreises, Referat Verkehr, kann die Erteilung der Zulassung von der Erfüllung von Auflagen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung abhängig machen.

(3) Die Zulassung wird erteilt

- a) wenn die Fahrtüchtigkeit der Boote vorhanden ist,
- b) wenn sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden und die bestehenden Bau- und Betriebsvorschriften eingehalten sind.

(4) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 5

Beschwerderecht

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 4 sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung mit schriftlicher Begründung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie innerhalb von 2 Wochen nach Eingang an das zuständige übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Zurückweisung einer Beschwerde ist zu begründen.

§ 6

Ausrüstung der Boote

Segel- und Motorboote müssen mindestens mit folgenden Gegenständen ausgerüstet sein:

- a) einem Verbandskasten für Erste Hilfeleistung,
- b) einem Anker mit Leine oder Kette,
- c) einer Handlenzpumpe,
- d) einem geprüften Handfeuerlöscher (nur für Motorboote).

§ 7

Pflichten des Vermieters

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, die Boote und Anlagen ständig auf ihren gebrauchsfähigen Zustand zu kontrollieren. Bei auftretenden Schäden an Booten und Anlagen, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen, hat er diese sofort für die Benutzung zu sperren.

(2) Das Ein- und Aussteigen der Benutzer an den Anlegestellen gewerbsmäßiger Vermieter ist vom Vermieter bzw. dessen Beauftragten zu überwachen. Er hat erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Davon kann abgesehen werden bei unentgeltlicher Zurverfügungstellung von Booten (z. B. durch gesellschaftliche Organisationen, in Ferienheimen und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Der Vermieter ist verpflichtet, am Anlegeplatz ständig ein fahrbereites Boot für Hilfeleistung in Notfällen bereitzustellen. In diesem Boot müssen sich neben der sonstigen Ausrüstung zusätzlich 2 Rettungsringe mit angespleißter Wurfleine und ein Bootshaken befinden.

(4) Der Vermieter ist dafür verantwortlich, daß die zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Kinder zählen hierbei als erwachsene Personen.

(5) Boote dürfen nur an Personen vermietet werden, die die Sicherheit und Ordnung im Bootsverkehr nicht gefährden und bei Antritt der Bootsfahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen.

(6) Wenn die Wasser- oder Wetterverhältnisse die Sicherheit des Bootsverkehrs gefährden, dürfen Boote nicht vermietet werden.

(7) Soweit für die Führung eines Bootes ein Befähigungsnachweis gesetzlich vorgeschrieben ist, darf das Boot nur gegen Vorlage des Befähigungsnachweises vermietet werden.

(8) Der Vermieter hat diese Anordnung deutlich sichtbar auszuhängen und die Benutzer auf die Einhaltung der Bestimmungen hinzuweisen.

§ 8

Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer hat den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten, die Verkehrsvorschriften zu beachten und alle Maßnahmen zu treffen, um sich oder andere nicht zu gefährden.

(2) Die Übernahme von Personen auf dem Wasser von einem Boot in ein anderes Boot oder die Mitnahme weiterer Personen über die für das Boot zugelassene Personenzahl ist nur bei Rettungsmaßnahmen zulässig.

§ 9

Kennzeichnung der Boote

Im Inneren des Bootes muß deutlich lesbar der Name und Wohnort des Vermieters und außen die festgelegte höchstzulässige Personenzahl angebracht sein.